



GEMEINDE SISSELN

Strassenreglement

gültig ab 01. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2..	Strasseneinteilung	2
2.1.	Einteilung nach Benützung	2
2.2.	Einteilung nach Erschliessungsfaktoren	3
3.	Begriffsdefinition und Anforderungen	4
4.	Übernahme von Privatstrassen	4
5.	Abgaben	5
6.	Rechtsschutz und Vollzug	5
7.	Schlussbestimmung	5

Die Einwohnergemeinde Sisseln erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 nachstehendes Strassenreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung;
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen;
- die Übernahme von Privatstrassen.

² Die Finanzierung ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement gilt im Baugebiet

- für alle öffentlichen Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- für Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

² Strassen im Sinne des Reglements sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Fuss- und Radwege, sowie Plätze mit ihren Bestandteilen.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2. Strasseneinteilung

§ 5

Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1. Einteilung nach Benützung

§ 6

Kantons- und Gemeindestrassen

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Spezielle Anforderungen wie Verkehrsbeschränkungen und dergl. bleiben vorbehalten.

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Gemeindestrassen oder von im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

Privatstrassen im Gemeingebrauch

³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Diese im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen sind im Strassenrichtplan als solche gekennzeichnet.

Privatstrassen

⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

⁵ Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf den öffentlich zugänglichen Park- und Abstellplätzen Gebühren erheben und das Parkieren zeitlich einschränken.

2.2. Einteilung nach Erschliessungsfaktoren

§ 7

Erschliessungsfunktion

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrasse (VS):
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung

Gemeindestrassen

- Quartiersammelstrasse (QSS) / Industriesammelstrasse (ISS):
Quartiersammel- resp. Industriesammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungs- resp. Industrieserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen / Privatstrassen und Fusswege im Gemeingebrauch

- Quartierserschliessungsstrasse (QES) / Industrieserschliessungsstrasse (IES):
Quartierserschliessungs- resp. Industrieserschliessungsstrassen haben quartier- resp. industrieinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

3. Begriffsdefinition und Anforderungen

§ 8

Erstellung

¹ Als Erstellung gilt der umfassende Neubau einer Strasse (inkl. Entwässerung und Beleuchtung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges mit Oberflächenbehandlung (OB).

Änderung

² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Anpassung der Linienführung in Lage und Höhe, Verbesserung der Tragfähigkeit, Einbau von Strassenabschlüssen, Trottoir usw.) sowie der Strassenrückbau auf Grund neuer Funktionen oder zusätzlicher Anforderungen.

Erneuerung

³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Unterhalt

⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 9

Anforderungen

¹ Die planerischen und technischen Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

4. Übernahme von Privatstrassen

§ 10

Übernahme

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Abtretung hat grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

Voraussetzungen

³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Erschliessung von Baugebiet;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

5. Abgaben

§ 11

*Finanzierung
der Strassen*

Alle festgelegten Abgabentarife können dem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.

6. Rechtsschutz und Vollzug

§ 12

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 13

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Strassenreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

7. Schlussbestimmung

§ 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2023 in Kraft und ist ab dem 01. Januar 2024 gültig.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement vom 23. Juni 2005 mit Anhang (Abgaben) aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2023.

GEMEINDERAT SISSELN


Rainer Schaub, Gemeindeammann


Karin Engel, Gemeindegeschreiberin